



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

97. Jahrgang Nr. 1

14. Januar 2004

2 Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe

Von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweiligen Fassung.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Speyer, 17. November 2003

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Anmerkung des Bischöflichen Ordinariates:

Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches für den Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe finden auf kirchliche Stellen unmittelbar keine Anwendung. Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Daten an kirchliche Stellen übermitteln, sind aber verpflichtet, sicherzustellen, dass der Sozialdatenschutz wie bei der Übermittlung an öffentliche (staatliche) Stellen gewährleistet wird (§ 61 Abs. 4 SGB VIII).

Diese Anforderung wird durch die Inkraftsetzung von obiger bereichsspezifischer Anordnung erfüllt.

Bischöfliches Ordinariat